



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 21. Januar 2013

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit Protonenpumpenhemmern

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Arzneimittel-Richtlinie, Anlage III (Übersicht über Verordnungseinschränkungen und –ausschlüsse) Nr. 18 – Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen - zu ändern.

Der Beschluss trat am **25. Dezember 2012** in Kraft.

Verordnungsfähig sind – ab Beschlussdatum - fixe Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit einem Protonenpumpenhemmer bei Patienten mit hohem gastroduodenalen Risiko, bei denen die Behandlung mit niedrigeren Dosen des NSAR und/oder PPI nicht ausreichend ist.

Hintergrund:

Zum 01. April 2012 wurden erstmalig ein nichtsteroidales Antiphlogistikum (NSAR) und ein Protonenpumpenhemmer (PPI) in fixer Kombination (Wirkstoffe: Naproxen und Esomeprazol) zugelassen. Eine derartige Fixkombination kann in bestimmten Behandlungskonstellationen zweckmäßig sein, daher sieht der G-BA zukünftig die oben genannte Ausnahme vom Verordnungsausschluss vor.

Diese fixe Kombination kommt für Patienten mit hohem gastroduodenalen Risiko, bei denen die Behandlung mit niedrigeren Dosen des NSAR und/oder PPI nicht ausreichend ist, in Betracht. Im Übrigen ist – laut G-BA - die Behandlung entweder mit der freien Kombination aus einem NSAR und einem PPI oder nur mit einem NSAR zweckmäßiger.

Eine Ausnahmeregelung für die ebenfalls zugelassene und in Verkehr befindliche fixe Kombination von Diclofenac und Misoprostol wird hingegen vom G-BA aufgrund einer schlechteren Verträglichkeit von Misoprostol gegenüber PPIs als nicht gerechtfertigt angesehen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**